

Heizzuschuss 2023/2024

gemäß § 6 Abs. 2 der Kärntner Heizzuschussverordnung 2023

Antragsfrist: 02. Oktober 2023 bis 29. März 2024

Persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde erforderlich

Frau/Herr

Vers.Nr.: geb. am.....

Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ledig geschieden verheiratet verwitwet Lebensgemeinschaft

wh. in: PLZ: Ort:

Straße, Haus-Nr:

Tel.Nr.: (in jedem Fall anzugeben!)

Gemeinde:

beantragt die Gewährung eines Zuschusses für die folgende Heizperiode gemäß § 6 Abs. 2 der Kärntner Heizzuschussverordnung 2023 und macht hinsichtlich seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse folgende Angaben:

a) Anzahl der Personen im gemeinsamen Haushalt: (einschließlich AntragstellerIn)
dem gemeinsamen Haushalt gehören außer dem Antragsteller noch folgende Personen an:
(Name, Geburtsdatum, Verhältnis zum Antragsteller)

.....
.....
.....
.....

b) maßgebliches Haushaltseinkommen:
(Name der Person, Einkommenshöhe und Art des Einkommens)

.....
.....
.....

c) Bankverbindung: IBAN: AT..... PSK bar

Das Land Kärnten als Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Das Land Kärnten als Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungs-abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und erteilt die Zustimmung zur automationsunterstützten Verwendung der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken.

.....
Unterschrift des Antragstellers

NICHT VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN:

Erledigungsvermerk:

Die Gewährung eines Zuschusses für die folgende Heizperiode („Heizzuschuss“) ist auf Grund der vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachen/Angaben gemäß § 6 Abs. 2 der Kärntner Heizzuschussverordnung 2023

zulässig gr. HZK € 180,- kl. HZK € 110,-

nicht zulässig
Grund der Ablehnung:

.....

aufgenommen am:

geprüft von:

eingetragen am: